



WA	0,4
II	o

Legende

- WA** Allgemeines Wohngebiet (im Sinne des § 4 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß z. B. 0,4
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
- Baugrenze
- o offene Bauweise
- Straßenbegrenzungslinie
- Private Straßenverkehrsfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zu pflanzende Bäume
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Maßzahlen für die Vermauerung der zeichnerischen Festsetzungen, z. B. 3,0 (Angabe in Meter)
- Verbindung von Baugebieten
- Nutzungsschablone

1	2
3	4

Pflanzliste

Es sind ausschließlich Gehölze des gemeinsamen Erlasses vom 18.09.2013 des MIL und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu pflanzen.

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Soltz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweifloriger Weißdorn
Crataegus Hyoiden agg.	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Eucornyus europaeus	Pflaumenholz
Fagus sylvatica	Rothbuche
Fraxinus alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus sylvestris agg.	Wilde-Äpfel
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Populus nigra	Schwarz-Pappel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyraeaster agg.	Wilde-Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina agg.	Hundsrose
Rosa corymbifera agg.	Heckenrose
Rosa rubiginosa agg.	Wald-Rose
Rosa elliptica agg.	Kleinblütige Rose
Rosa tomentosa agg.	Feld-Rose
Salix alba	Silber-Weide
Salix auria	Orn-Weide
Salix caprea	Saß-Weide
Salix chereza	Grau-Weide
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix triandra agg.	Mandel-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
salix x rubens (S. aba x fragilis)	Hohe Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Esbere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Falter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Ulmus x hollandica	Bastard-Ulme
Vitum opulus	Gemeiner Schneeball

Festsetzungen

- Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche A), sind pro angefangene 8 m² je ein Strauch anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.
- Bei Gehölzabgang im Pflanzstreifen A sind die Neuanpflanzungen in der folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Bei der Auswahl der Gehölzarten für Ausgleichspflanzungen ist der gemeinsame Erlass vom 18.09.2013 des MIL und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu berücksichtigen.
- Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Bei der Auswahl der Gehölzarten für Ausgleichspflanzungen ist der gemeinsame Erlass vom 18.09.2013 des MIL und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu berücksichtigen.
- Die Befestigungen der Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten haben mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1-3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z.B. Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltierungen) sind unzulässig.
- Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden (Zerstörungsverbot), ist die Brutplatzsituation vor Baubeginn nochmals zu prüfen und die CEF-Maßnahme in Form von „Nistkastenaufstellung“ ggf. anzupassen. In mindestens der folgenden Anzahl ist die Nistkastenaufstellung vorzunehmen:
 - 4x Kohlmeise
 - 21x Haussperling/Feldsperling, 2x Blaumeise
- Mit einer zu bestimmenden Maßnahme und Fläche der Flächenagentur Brandenburg GmbH erfolgt mit Umsetzung der Maßnahmen eine gewährleisteteste und ausgewogene Kompensation der verursachten Beeinträchtigungen, da sie zu einer Aufwertung der beeinträchtigten Schutzgüter (Pflanzen/Tiere/Arten/Lebensräume/Boden) führt. Die Maßnahme entstammt dem Flächenpool Nauen. Die Maßnahme ist mit den im Umweltbericht getroffenen Angaben zu Flächenumfang und Pflanzanzahl vertraglich zu fixieren.
- Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte, sind Gehölzbeseitigungen außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten ausschließlich in der Gefahrenpotenzial geminderten Zeit vom 01.10.-28.02. zu vollziehen.
- Straßenbegleitend (Fläche B) sind auf der festgesetzten privaten Verkehrsfläche bis zum Wendehammer wechselseitig versetzt 11 Bäume und im Wendehammer (nordwestlich, nördlich und östlich, innerhalb der festgesetzten privaten Verkehrsfläche) 5 Bäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen (Abstand der Bäume zueinander 10 m).
- Es gilt das Flurstück 261, Flur 11 der Gemarkung Nauen mit der dort schon geplanten Maßnahme zu vervollständigen. Es findet auf dieser Fläche im Rahmen des B-Planes „Wohngebiet Ketziner Str.“ eine Extensivierung auf einem Teil dieser und weiteren umliegenden Flächen statt. Es können dort weitere 1.567m² durch die Fläche, die aufgrund des einheitlichen Maßnahmentypus an diesem Standort ebenfalls der Extensivierung zugeführt werden soll, beansprucht werden. Auf diesen Flächen findet eine Aufwertung des naturschutzfachlichen Wertes statt, so dass diese Flächengröße vom Gesamtkompensationsbedarf abgezogen werden kann. Es sind die in der Begründung im Maßnahmenblatt 5 aufgeführten Kriterien der Extensivierung zu beachten.

Stadt Nauen Planungskarte zum Bebauungsplan „Wohngebiet Stiller Winkel“

Planbereich:	Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 487
Planungsgrundlage:	Inhalt des Liegenschaftskatasters (27.04.2016)
Planungsstand:	16.05.2017
Planverfasser:	Ingenieurbüro Landschaftsplanung Falkenberg GmbH 10315 Berlin, Postfach 10150, Telefon: 030 26 19011-10 Tele: 030 26 19011-100 Fax: 030 26 19011-1020